

Verordnung

vom 30. November 2015

Inkrafttreten:

01.01.2016

**über den mittleren Baukostenindex
der Gebäudeversicherung für 2016**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden;

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsrats der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV);

in Erwägung:

Nach Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden wird der Versicherungswert der Gebäude mit Staatsratsbeschluss regelmässig den geänderten Baukosten angepasst. Der Baukostenindex für den Kanton Freiburg stützt sich auf den Index des Espace Mittelland (Hochbau). Er wird vom Bundesamt für Statistik festgesetzt und gilt für den Kanton Freiburg.

Zwischen 1. April 2011, Referenzdatum für unsere letzte Anpassung auf den 1. Januar 2012, und 1. April 2015 hat sich der Index Espace Mittelland (Hochbau) um 0,6 % vermindert.

Aufgrund des geringfügigen Rückgangs dieses Indexes werden die Versicherungswerte der Gebäude per 1. Januar 2016 nicht indexiert. Der im Jahr 2016 angewendete Index beläuft sich damit auf 101,00 Punkte bei einem Basisindex von 100 Punkten per 1. Oktober 2010.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der mittlere Baukostenindex zur Ermittlung des Versicherungswertes der Gebäude per 1. Januar 2016 wird auf der Grundlage von 2010 auf 101,00 Punkte festgesetzt.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL